von Zwei Personen jede fünf Thaler, von Drei Personen jede vier Thaler, von vier oder mehrern Personen nur die 3 ersten jede vier Thaler, hingegen die 4te, 5te, 6te, u. s. w. jede nur drei Thaler.

4) Die Logen des Concertsaals sind ausschließend für Herren bestimmt. Wer einen gesperrten Sitz in der großen Loge zu haben wünscht, der ihm dann für jedes Abonnement-Concert gesichert bleibt, zahlt dafür außer dem obigen Abonnement noch Drei Thaler.

5) Jeder Abonnent wird die Gefälligkeit haben, seinen Namen und die Namen derjenigen Familienmitglieder, für welche er unterzeichnet, einzeln und vollständig in die Abonnentenliste einzutragen.

6) Jeder Abonnent erhält ein auf seinen Namen lautendes Billet, welches jedesmal am Eingange des Saales an den Thürsteher abzugeben ist und von diesem nachher mit dem neuen Concertzettel dem Inhaber wieder zugestellt wird, aber nur für das laufende Abonnement Gültigkeit hat.

7) Abtretung der Abonnement-Billets an Personen, auf welche sie nicht lauten, sowohl Damen als Herren, kann schlechterdings nicht gestattet werden und es muß daher ohne Unterschied jede Person, welche nicht mit einem auf ihren Namen gestellten Billet für das laufende Abonnement oder einem an der Casse gekauften Billet versehen ist, vom Eingange des Concertsaales zurückgewiesen werden.

8) Kinder unter 10 Jahren sind von dem Besuche des Concerts ausgeschlossen.

Leipzig, im Monat August 1830.

Das Directorium des Concerts.

MT/1010/2002